

# Merkblatt 7

## Zugelassene Pflanzenschutzmittel – Pflanzenschutzmittelregister

**Ing. Ulrich J. Zeni, LK-Tirol**

### Was sind Pflanzenschutzmittel

Als Pflanzenschutzmittel werden Produkte und deren Wirkstoffe verstanden, die in der Zulassung und Kennzeichnung einen direkten Verweis auf eine schützende Wirkung für die Pflanzen gegen Schadorganismen enthalten.

Stoffe und Mittel, die eine Pflanze stärken, aber keinen unmittelbaren Schutz gegen einen oder mehrere Schadorganismen haben, gelten nicht als Pflanzenschutzmittel. Darunter fällt zum Beispiel die Gruppe der Pflanzenstärkungsmittel.

Pflanzenschutzmittel werden überwiegend eingesetzt, um Nutzpflanzen vor Schädlingen zu schützen, aber auch um das Pflanzenwachstum zu beeinflussen oder unerwünschte Pflanzen abzutöten. Ihre Wirkung ist daher unterschiedlich und kann sich gegen eine Vielzahl von Tieren wie Insekten (Insektizide), Schnecken (Molluskizide), Milben (Akarizide) oder Nagetiere (Rodentizide), sowie gegen Mikroorganismen wie Bakterien (Bakterizide) und Pilze (Fungizide), aber auch gegen Viren (Viruzide) oder Pflanzen (Herbizide) richten. Unter den rechtlichen Begriff Pflanzenschutzmittel fallen aber nicht nur chemisch synthetische Präparate, sondern beispielsweise auch gezielt ausgebrachte Nützlinge. Die Zulassung und der Handel von Pflanzenschutzmitteln sind in Österreich streng geregelt.

### Welche Produkte sind zulässig?

Sowohl in der Anwendung, als auch in der Lagerung sind ausschließlich jene Produkte zulässig, die im Pflanzenschutzmittelregister des BAES (Bundesamt für Ernährungssicherheit) eingetragen sind. Dieses Verzeichnis der in Österreich zugelassenen Pflanzenschutzmittel wird laufend aktualisiert und für die Recherche stehen verschiedene Suchoptionen zur Verfügung.

Das österreichische Pflanzenschutzmittelregister ist zu finden unter [www.psmregister.baes.gv.at](http://www.psmregister.baes.gv.at).

Sollten nach wie vor Mittel gelagert werden, die nicht mehr im Pflanzenschutzmittelregister zu finden sind, ist zu prüfen, ob es noch eine Abverkaufs- oder Ablauffrist gibt. Ist sowohl die Abverkaufs- als auch die Ablauffrist verstrichen, so ist das Mittel den Bestimmungen entsprechend zu entsorgen.

Pflanzenschutzmittel, die keine Zulassung mehr haben, oder aus einem anderen Grund nicht mehr verwendet werden, müssen entweder entsorgt, oder können beim Abgeber zurückgegeben werden. Die Entsorgung der Pflanzenschutzmittel ist im Rahmen der Aufzeichnungspflicht entsprechend als „entsorgt“ zu erfassen.

Die Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern, dass ein Auslaufen, oder ein Zugriff unbefugter Personen vermieden wird. Ein eigener Bereich im Schank, oder eine Beschriftung mit dem Hinweis „zur Entsorgung“ wäre hier durchaus sehr sinnvoll.

**Pflanzenschutzmittel, welche keine gültige Zulassung mehr haben**, insbesondere Mittel aus Deutschland oder den Niederlanden (seit 1.1.2015 dürfen nur mehr Pflanzenschutzmittel verwendet werden, welche im österreichischen Pflanzenschutzmittelregister eingetragen sind) dürfen weder gelagert, noch angewendet werden!

Die Aufzeichnungen über die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln sind bei Kontrollen vorzulegen!

Weitere Informationen sowie Merkblätter sind auf der Webseite vom Fachbereich Spezialkulturen und Markt unter dem Punkt Pflanzenschutz zu finden.

[www.tirol.lko.at/spezialkulturen](http://www.tirol.lko.at/spezialkulturen)

